

Preisregelung Fernwärme

für die Lieferung von Fernwärme aus dem Fernwärmenetz
Neubaugebiet **BP90** in Mettmann West

1. Grundpreis (Basispreis GPo) Stand **01.09.2022**

Der monatliche Grundpreis incl. Wartung und Reparaturen für die Anlage beträgt pro Monat

	Netto	Brutto
bis 20 kW (Einfamilienhaus)	35,47 €/Monat	42,21 €/Monat
20 - 40 kW	82,76 €/Monat	98,48 €/Monat
40 - 100 kW	147,79 €/Monat	175,87 €/Monat
für jedes weitere kW	4,38 €/Monat	5,21 €/Monat

2. Arbeitspreis (Basispreis APo)

Der Arbeitspreis für die gelieferte
Fernwärme beträgt:

Netto	Brutto
141,85 €/MWh	168,80 €/MWh

3. Messpreis (Basispreis VPo)

Der Preis für Messung und Abrechnung der gelieferten Fernwärme beträgt pro Monat

	Netto	Brutto
für einen max. Heizwasserdurchfluss bis 6,0 m ³ /h	20,31 €/Monat	24,17 €/Monat
für einen max. Heizwasserdurchfluss bis 10 m ³ /h	28,66 €/Monat	34,11 €/Monat

4. Preisanpassung

Die in Ziffer 1 bis 3 genannten Basispreise ändern sich nach folgenden Preisgleitklauseln:

4.1 Grundpreis

$$GP = GPo \times \left(0,7 + 0,3 \frac{L}{Lo} \right)$$

Der Grundpreis ist zu 70% fest, der Rest ist lohngebunden.

4.2 Arbeitspreis

$$AP = APo \times \frac{E}{Eo}$$

Der Arbeitspreis ändert sich zeitgleich und jeweils in gleichem Verhältnis wie der veröffentlichte Erdgasarbeitspreis der Preisgruppe M des Preissystems "erdgasSELECT" der rhenag Rheinische Energie Aktiengesellschaft.

4.3 Messpreis

$$VP = VPo \times \frac{L}{Lo}$$

Der Messpreis ist zu 100% an die Lohnentwicklung gebunden

mit

L = Auf die Stunde bezogenes Gesamtentgelt eines Facharbeiters der rhenag (Entgeltgruppe 5, Durchschnitt der Stufen 1 - 6) nach dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V). Zu diesem Gesamtlohn gehören alle Zuwendungen, die aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften gleichmäßig an alle Arbeitnehmer dieser Gruppe gezahlt werden.

Lo = Basislohn; Es gilt der Lohn von 20,47 €/h auf der Grundlage einer tarifvertraglichen Arbeitszeit von 169,57 Stunden (Stand 01.01.2022).

E = von der rhenag Rheinische Energie Aktiengesellschaft, Werkgruppe Sieg, veröffentlichte Erdgasarbeitspreis der Preisgruppe M des Preissystems „erdgasSELECT“.

Eo = es gilt ein Basiswert von 5,83 Cent/kWh Ho (Erdgasarbeitspreis der Preisgruppe M des Preissystems „erdgasSELECT“ mit Stand: 01.01.2022)

Eine Anpassung aufgrund der Bindungen am Lohn und an den Erdgaspreisen erfolgt zum Zeitpunkt der Lohnänderung bzw. Veränderung des Erdgaspreises. Die Preisänderungen werden nach öffentlicher Bekanntmachung und Angabe des Zeitpunktes der Preisänderung wirksam.

Sollte die rhenag Erhöhungen der tariflichen Stundenvergütung und des Erdgaspreises zunächst nicht oder nicht in vollem Maße in den Preisanpassungsformeln berücksichtigen, kann die rhenag mit Wirkung ab einem späteren Zeitpunkt teilweise oder in vollem Umfang die höheren Werte in die Preisanpassungsformeln einsetzen dann jedoch nicht rückwirkend.

Soweit künftig die Erzeugung der Fernwärme beziehungsweise die Beschaffung, der Transport oder die Verteilung des eingesetzten Brennstoffs durch Steuern, Gebühren und Abgaben belastet wird oder durch zusätzliche Maßnahmen infolge behördlicher Auflagen oder aufgrund der Fortentwicklung des Standes der Technik verteuert wird, ist die rhenag berechtigt, die Preisregelung Fernwärme entsprechend anzupassen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

5. **Abrechnung**

Der Wärmeverbrauch wird jährlich abgelesen und abgerechnet. Die rhenag behält sich vor, auch zu anderen Zeitpunkten Ablesungen vorzunehmen. Als Abrechnungsjahr gilt der in der jeweiligen Jahresrechnung genannte Zeitraum.

rhenag erhebt in gleichen Abständen Abschläge auf den Wärmeverbrauch; die Höhe der Abschläge bemisst sich nach dem durchschnittlichen Wärmeverbrauch im vorangegangenen Jahr bzw. - bei neuen Kunden - nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Wärmeverbrauchsanlagen. Die Fälligkeitstermine der einzelnen Abschläge ergeben sich aus dem Zahlungsplan, der rechtzeitig für das jeweilige Abrechnungsjahr mitgeteilt wird. Eine Anpassung der Abschläge an die Verbrauchs- und Preisentwicklung bleibt vorbehalten.

Die endgültige Abrechnung des Wärmeverbrauchs erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungsjahres unter Berücksichtigung der für den Wärmeverbrauch im Abrechnungsjahr gezahlten Abschläge. In der Jahresrechnung werden während des Abrechnungsjahres erfolgte Preisanpassungen beim Grund- und Verrechnungsentgelt zeitanteilig und beim Arbeitsentgelt mengenmäßig berücksichtigt.

Die monatliche Aufteilung der Jahreswärmelieferung erfolgt gemäß VDI 2067, Blatt 1, Ausgabe Dezember 1983 und beträgt für September 3 %, Oktober 8 %, November 12 %, Dezember 16 %, Januar 17 %, Februar 15 %, März 13 %, April 8 %, Mai 4 % und für Juni, Juli, August zusammen 4 % (100 % = tatsächliche Jahreswärmelieferung). Eine andere Annäherung an die tatsächliche Jahreswärmelieferung bleibt vorbehalten.

6. **Störungsdienst**

Wird der Störungsdienst der rhenag aufgrund einer sekundärseitig verursachten Störung in der Kundenanlage in Anspruch genommen, werden die Kosten dem Kunden in Höhe des entstandenen Aufwandes berechnet.

7. **Umsatzsteuer**

Die in den Ziffern 1 bis 3 genannten Brutto-Entgelte errechnen sich aus den genannten Netto-Entgelten unter Hinzurechnung der z. Zt. gültigen gesetzlich festgelegten Umsatzsteuer von 19 %.

Auf das Entgelt gemäß Ziffer 4 bis 5 und auf die gemäß Ziffer 6 in Rechnung gestellten Kosten wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe (z. Zt. 19 %) zusätzlich erhoben.

8. **Datenschutz**

Die rhenag verpflichtet sich, die zur Durchführung dieses Vertrages erforderlichen kundenbezogenen Daten unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutzgesetze des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen zu verarbeiten und das Datengeheimnis zu wahren. Der Kunde erklärt sein Verständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch die rhenag.

Preisregelung Fernwärme

für die Lieferung von Fernwärme aus dem Fernwärmenetz
Neubaugebiet **BP91** in Mettmann West

9. Grundpreis (Basispreis GPo) Stand **01.09.2022**

Der monatliche Grundpreis excl. Wartung und Reparaturen für die Anlage beträgt pro Monat

	Netto	Brutto
bis 20 kW (Einfamilienhaus)	18,04 €/Monat	21,47 €/Monat
20 - 40 kW	59,53 €/Monat	70,84 €/Monat
40 - 100 kW	119,54 €/Monat	142,25 €/Monat
für jedes weitere kW	4,38 €/Monat	5,21 €/Monat

10. Arbeitspreis (Basispreis APo)

Der Arbeitspreis für die gelieferte
Fernwärme beträgt:

	Netto	Brutto
	141,85 €/MWh	168,80 €/MWh

11. Messpreis (Basispreis VPo)

Der Preis für Messung und Abrechnung der gelieferten Fernwärme beträgt pro Monat

	Netto	Brutto
für einen max. Heizwasserdurchfluss bis 6,0 m³/h	20,31 €/Monat	24,17 €/Monat
für einen max. Heizwasserdurchfluss bis 10 m³/h	28,66 €/Monat	31,11 €/Monat

12. Preisanpassung

Die in Ziffer 1 bis 3 genannten Basispreise ändern sich nach folgenden Preisgleitklauseln:

12.1 Grundpreis

$$GP = GPo \times \left(0,7 + 0,3 \frac{L}{Lo} \right)$$

Der Grundpreis ist zu 70% fest, der Rest ist lohngebunden.

12.2 Arbeitspreis

$$AP = APo \times \frac{E}{Eo}$$

Der Arbeitspreis ändert sich zeitgleich und jeweils in gleichem Verhältnis wie der veröffentlichte Erdgasarbeitspreis der Preisgruppe M des Preissystems "erdgasSELECT" der rhenag Rheinische Energie Aktiengesellschaft.

12.3 Messpreis

$$VP = VPo \times \frac{L}{Lo}$$

Der Messpreis ist zu 100% an die Lohnentwicklung gebunden

mit

L = Auf die Stunde bezogenes Gesamtentgelt eines Facharbeiters der rhenag (Entgeltgruppe 5, Durchschnitt der Stufen 1 - 6) nach dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V). Zu diesem Gesamtlohn gehören alle Zuwendungen, die aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften gleichmäßig an alle Arbeitnehmer dieser Gruppe gezahlt werden.

Lo = Basislohn; Es gilt der Lohn von 15,38 €/h auf der Grundlage einer tarifvertraglichen Arbeitszeit von 169,57 Stunden (Stand 01.01.2009).

E = von der rhenag Rheinische Energie Aktiengesellschaft, Werkgruppe Sieg, veröffentlichte Erdgasarbeitspreis der Preisgruppe M des Preissystems „erdgasSELECT“.

Eo = es gilt ein Basiswert von 5,83 Cent/kWh Ho (Erdgasarbeitspreis der Preisgruppe M des Preissystems „erdgasSELECT“ mit Stand: 01.01.2022)

Eine Anpassung aufgrund der Bindungen am Lohn und an den Erdgaspreisen erfolgt zum Zeitpunkt der Lohnänderung bzw. Veränderung des Erdgaspreises. Die Preisänderungen werden nach öffentlicher Bekanntmachung und Angabe des Zeitpunktes der Preisänderung wirksam.

Sollte die rhenag Erhöhungen der tariflichen Stundenvergütung und des Erdgaspreises zunächst nicht oder nicht in vollem Maße in den Preisanpassungsformeln berücksichtigen, kann die rhenag mit Wirkung ab einem späteren Zeitpunkt teilweise oder in vollem Umfang die höheren Werte in die Preisanpassungsformeln einsetzen dann jedoch nicht rückwirkend.

Soweit künftig die Erzeugung der Fernwärme beziehungsweise die Beschaffung, der Transport oder die Verteilung des eingesetzten Brennstoffs durch Steuern, Gebühren und Abgaben belastet wird oder durch zusätzliche Maßnahmen infolge behördlicher Auflagen oder aufgrund der Fortentwicklung des Standes der Technik verteuert wird, ist die rhenag berechtigt, die Preisregelung Fernwärme entsprechend anzupassen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

13. **Abrechnung**

Der Wärmeverbrauch wird jährlich abgelesen und abgerechnet. Die rhenag behält sich vor, auch zu anderen Zeitpunkten Ablesungen vorzunehmen. Als Abrechnungsjahr gilt der in der jeweiligen Jahresrechnung genannte Zeitraum.

rhenag erhebt in gleichen Abständen Abschläge auf den Wärmeverbrauch; die Höhe der Abschläge bemisst sich nach dem durchschnittlichen Wärmeverbrauch im vorangegangenen Jahr bzw. - bei neuen Kunden - nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Wärmeverbrauchsanlagen. Die Fälligkeitstermine der einzelnen Abschläge ergeben sich aus dem Zahlungsplan, der rechtzeitig für das jeweilige Abrechnungsjahr mitgeteilt wird. Eine Anpassung der Abschläge an die Verbrauchs- und Preisentwicklung bleibt vorbehalten.

Die endgültige Abrechnung des Wärmeverbrauchs erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungsjahres unter Berücksichtigung der für den Wärmeverbrauch im Abrechnungsjahr gezahlten Abschläge. In der Jahresrechnung werden während des Abrechnungsjahres erfolgte Preisanpassungen beim Grund- und Verrechnungsentgelt zeitanteilig und beim Arbeitsentgelt mengenmäßig berücksichtigt.

Die monatliche Aufteilung der Jahreswärmelieferung erfolgt gemäß VDI 2067, Blatt 1, Ausgabe Dezember 1983 und beträgt für September 3 %, Oktober 8 %, November 12 %, Dezember 16 %, Januar 17 %, Februar 15 %, März 13 %, April 8 %, Mai 4 % und für Juni, Juli, August zusammen 4 % (100 % = tatsächliche Jahreswärmelieferung). Eine andere Annäherung an die tatsächliche Jahreswärmelieferung bleibt vorbehalten.

14. **Störungsdienst**

Wird der Störungsdienst der rhenag aufgrund einer sekundärseitig verursachten Störung in der Kundenanlage in Anspruch genommen, werden die Kosten dem Kunden in Höhe des entstandenen Aufwandes berechnet.

15. **Umsatzsteuer**

Die in den Ziffern 1 bis 3 genannten Brutto-Entgelte errechnen sich aus den genannten Netto-Entgelten unter Hinzurechnung der z. Zt. gültigen gesetzlich festgelegten Umsatzsteuer von 19 %.

Auf das Entgelt gemäß Ziffer 4 bis 5 und auf die gemäß Ziffer 6 in Rechnung gestellten Kosten wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe (z. Zt. 19 %) zusätzlich erhoben.

16. **Datenschutz**

Die rhenag verpflichtet sich, die zur Durchführung dieses Vertrages erforderlichen kundenbezogenen Daten unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutzgesetze des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen zu verarbeiten und das Datengeheimnis zu wahren. Der Kunde erklärt sein Verständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch die rhenag.